

AZ: IV 61-20-02-24

Drucksache Nr.: 0621/2003/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Hauptausschuss	19.04.2005	N	Kenntnisnahme
Bau-, Planungs- und Umwelt- ausschuss	21.04.2005	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	03.05.2005	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

OBM / Erster Stadtrat

Verhandlungsgegenstand:

**24. Änderung des Flächennutzungsplanes
1990 "Roschdohler Weg /
Stoverbergskamp"
- Entwurfs- und Auslegungsbeschluss**

A n t r a g :

1. Der Entwurf der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 „Roschdohler Weg / Stoverbergskamp“ für das im Stadtteil Einfeld gelegene Gebiet westlich des Roschdohler Weges und nördlich des Stoverbergskamp (Flurstück 58 der Flur 6498 A) und der dazugehörige Erläuterungsbericht werden gebilligt.
2. Der Planentwurf und der dazugehörige Erläuterungsbericht sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen; die Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.
3. Die Ergebnisse der Bürgeranhörung werden zur Kenntnis genommen.

Finanzielle Auswirkungen:

Allgemeine Verwaltungskosten

Begründung:

Die Flächennutzungsplanänderung erstreckt sich auf die Darstellung von Wohnbaufläche und naturbelassener Grünfläche anstelle von Fläche für die Landwirtschaft. Die Darstellung der naturbelassenen Grünfläche wird überlagert mit der Darstellung eines Spielplatzes und eines archäologischen Kulturdenkmales. Das Plangebiet ist im Dezember 2002 aus dem Landschaftsschutzgebiet Stadtrand Neumünster entlassen worden.

Bei der Bürgeranhörung und bei der frühzeitigen Trägerbeteiligung – gemeinsam mit dem in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan Nr. 217 „Roschdohler Weg / Stoverbergskamp“ – sind keine Anregungen vorgebracht worden, die eine Änderung des Planentwurfes bzw. des Erläuterungsberichtes erforderlich machen. Die Anregung des Forstamtes Eutin ist dahingehend aufgenommen worden, dass der Waldschutzstreifen von 30 m für das südlich des Stoverbergskamp gelegenen Waldstückes in die Planzeichnung übernommen wurde. Die Anregung aus der Bürgeranhörung, für die 110 kV-Leitung der E.ON niedrigere Grenzwerte einzuplanen und die Grünfläche zur Abschirmung zu vergrößern, wurde nicht berücksichtigt, da die Grenzwerte der 26. BImSchVO eine zu berücksichtigende Vorgabe sind und weil zum anderen die bebaubare Fläche ansonsten zu stark eingeschränkt worden wäre.

Das Verfahren der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes 1990 „Roschdohler Weg / Stoverbergskamp“ soll nach den Bestimmungen des BauGB in der Fassung vom 27.08.1997 zum Abschluss gebracht werden und nicht nach den Bestimmungen des EAGBau in der Fassung vom 24.06.2004. Aus diesem Grund wird die Flächennutzungsplanänderung nicht im Parallelverfahren zusammen mit dem Bebauungsplan Nr. 217 „Roschdohler Weg / Stoverbergskamp“ aufgestellt.

Unterlehberg

Oberbürgermeister

Anlagen:

- Planentwurf
- Erläuterungsbericht
- Niederschrift der Bürgeranhörung
- Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange